



COVID-19: MASKENTRAGEN: ZEIT BEGRENZEN

Beschäftigte im Gesundheitswesen schützen Arbeitgeber sind gefordert!

Die Beschäftigten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen waren durch Arbeitsverdichtung und Personalmangel schon vor der weltweiten Verbreitung des Coronavirus stark belastet. Nun stehen sie im Kampf gegen die Pandemie in vorderster Linie und sind dabei einem erhöhten Risiko ausgesetzt, selbst an Covid-19 zu erkranken. Um dieses Risiko zu mindern, ist das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erforderlich.

Dies führt allerdings zu besonderen Belastungen. Eine Untersuchung am Universitätsklinikum Leipzig hat gezeigt, dass Herz und Lunge gesunder Menschen beim Tragen von Mund-Nasen-Schutz weniger effektiv arbeiten. Bei FFP2- und FFP3-Masken erhöhen sich der Atemwiderstand und damit auch die Belastung.

Arbeitgeber sind für den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten verantwortlich. Zum einen müssen sie genug Schutzmaterial in der nötigen Qualität zur Verfügung stellen, auch zum regelmäßigen Wechseln. Zum anderen muss ein Ausgleich für die erhöhte Belastung geschaffen werden – durch die Begrenzung von Tragezeiten und ausreichende Erholungspausen.

Sowohl die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als auch die Berufsgenossenschaft (BGW) und die Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) empfehlen für partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten (DGUV-Regel

112-190). Möglich sind dann fünf Einsätze pro Arbeitsschicht, bei vier Schichten pro Woche. Dabei können Pausen echte Arbeitsunterbrechungen sein oder Tätigkeiten, die gefahrlos ohne Maske durchführbar sind, zum Beispiel Pflegedokumentation allein im gut durchlüfteten Raum.

ver.di setzt sich dafür ein, dass – wie im Arbeitsschutzgesetz gefordert – gemeinsame Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden. Dabei werden Belastungen und Gefährdungen für Beschäftigte benannt und bewertet, um dann mit geeigneten Maßnahmen das Risiko zu vermindern, zum Beispiel durch ausreichende Erholungsphasen.

Mitbestimmung nutzen!

Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen sind gefordert, ihre Mitbestimmungsrechte einzusetzen. Bei betrieblichen Regelungen sollten unter anderen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Ausreichend persönliche Schutzausrüstung für die geforderten Tätigkeiten, auch zum regelmäßigen Wechseln. Bei hohem Infektionsrisiko wie Assistenz beim Intubieren mindestens FFP2-Maske, Schutzbrille, Schutzkittel, Schutzhandschuhe.
- Regelmäßige Erholungszeiten von mindestens 30 Minuten beim Tragen von Atemschutz
- Angemessene Regelungen zum Schutz von Beschäftigten, für die das Tragen von Schutzausrüstung aufgrund ihrer



privat

Silvia Thimm ist Mitglied im Vorstand der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

»Als Vertreter*innen der Versicherten in der Selbstverwaltung der BGW setzen wir uns für klare und verbindliche Standards beim Arbeitsschutz ein. Ziel ist es, Belastungen und Gefährdungen bei der Arbeit deutlich zu verringern und die Gesundheit der Beschäftigten bestmöglich zu schützen. Dazu gehört es, die Tragezeit von Mund-Nasen-Schutz zu begrenzen und genug Erholungspausen sicherzustellen.«

persönlichen Konstitution eine zusätzliche Belastung darstellt, zum Beispiel bei schwerer körperlicher Arbeit und gleichzeitig hoher Wärmeeinwirkung

- Kurze Aufenthalte der Beschäftigten außerhalb der Gebäude ohne Mund-Nasen-Schutz müssen zur Erholung bei Einhaltung von Abstandsregelungen möglich sein.

BGW-Informationen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen wegen Covid-19:

➔ t1p.de/de/s34v